

Betrachtungszeitraum	3 auf die Antragstellung folgende Monate (Bei Miet- bzw. Pachtabschluss von mind. 20% --> 5 Monate)
Höhe der Förderung	bis zu 9.000EUR mit bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) bis zu 15.000EUR mit bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ) bis zu 20.000EUR mit bis zu 30 Beschäftigten (VZÄ) bis zu 25.000EUR mit bis zu 49 Beschäftigten (VZÄ)
Sach- und Finanzaufwand Was gehört dazu?	Miete, Pacht - Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser) - Materialaufwand (nur für den Materialeinsatz im Betrachtungszeitraum - Keine Lageraufstockung) - Hilfs- und Betriebsstoffe - Betriebliche, bereits genutzte Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum, ohne AfA) (keine Kraftfahrzeuge im Bestand eines Kfz-Händlers, also nicht als „Warenbestand“) - Büro (Telefon, Büromaterial, ...) - Softwaremiete und -lizenzen - Werbung (nur im bisher üblichen Umfang) - Verpackung, Entsorgung - Versicherung, Beiträge (nur wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum) - Rechts- und Betriebsberatung - Steuerberater - langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite) - kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren - Tilgung (für Darlehen, Kredite) – jedoch keine Sondertilgungen - Leasingraten
Was darf nicht rein?	Personalkosten - Personalnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge) - Kosten des Lebensunterhalts - Private Altersvorsorge und Krankenversicherung - entgangene Gewinne - Abschreibungen - Neuinvestitionen - Zahlungen an das Finanzamt (Vorauszahlungen Umsatzsteuer, etc.) - Ersatzbeschaffungen - Kosten für Instandhaltung und Reparaturen
Sonstiger Hinweis	
Welche Einnahmen sind zu berücksichtigen?	Alle fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb Mit betrieblichen Einnahmen sind alle Zugänge in Form von Geld und Geldeswert gemeint, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dies ist in der Regel der Umsatz, nicht der Gewinn. Hierzu zählen u.a. - Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen - Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen) - Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben - Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören - Versicherungsleistungen.
Muss ich zurückzahlen?	Sollten Sie eine Überkompensation feststellen, müssen Sie den zu viel gezahlten Betrag zurückzahlen. Falls Sie die Soforthilfe komplett oder anteilig zurückzahlen müssen, beachten Sie bitte Folgendes: Die Frist für die Rückzahlung wurde verlängert. Der neu festgelegte späteste Rückzahlungstermin ist der 30.06.2023. Bis dahin können Sie den Betrag ganz flexibel und individuell auch in Raten zurückzahlen. Eine gesonderte Vereinbarung ist dafür nicht erforderlich.
Was tun, wenn zu viel Mittel bewilligt wurden?	

Zahlen Sie bitte das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antragsnummer an folgende IBAN zurück:

NBank
IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16
BIC NOLADE2HXXX

Die Antragsnummer finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder unserem Anschreiben. Bitte geben Sie zusätzlich zur Antragsnummer als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung“ an.